

# Änderungen des kantonalen Baugesetzes : Bedeutung für den Berner Heimatschutz

Autor(en): **Walther Zbinden, Heidi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(1994)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836288>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Änderungen des kantonalen Baugesetzes: Bedeutung für den Berner Heimatschutz

Im vergangenen Frühjahr hat der Grosse Rat des Kantons Bern eine Änderung des Baugesetzes (im folgenden zitiert als nBauG), ein neues Koordinationsgesetz und ein neues Baubewilligungsdekret (nBewD) verabschiedet - alles im Bestreben, die Bewilligungsverfahren im weitesten Sinne für Bauten und Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Änderungen sollen - nachdem dagegen kein Referendum zustande gekommen ist - auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden.

Die wichtigste Änderung aus der Sicht des Berner Heimatschutzes, die sich direkt auf seine Arbeit auswirken wird, ist diejenige im Bereich des Ortsbildschutzes:

### Prüfung im Gesamtzusammenhang

Grundidee ist hier, dass die Frage, welche Gebäude oder andern Objekte, wie Biotope usw., als besonders schutzwürdig im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BauG gelten sollen, nicht mehr in erster Linie im Baubewilligungsverfahren und damit im Einzelfall, sondern im Planerlassverfahren und damit in einem Gesamtzusammenhang geprüft werden sollen. Es wird daher vorgesehen, dass die „besonders schutzwürdigen Objekte“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 BauG gebietsweise, entweder in einem Inventar oder in einem Nutzungsplan, festgelegt werden müssen. Ist das neue Inventar oder der Nutzungsplan einmal erlassen, so ist die Aufnahme eines Objektes Voraussetzung des Schutzes nach Art. 9 Abs. 2 BauG. Mit andern Worten: was nicht im Inventar oder Nutzungsplan aufgenommen wurde, kann im Baubewilligungsverfahren nicht mehr als besonders schutzwürdig bezeichnet werden. Dem Inventar kommt nur diese soeben beschriebene „Negativwirkung“ zu, es ist in dem Sinne nur einseitig verbindlich. Hingegen bedeutet die Aufnahme im Inventar - im Gegensatz zur Aufnahme in einen allseitig verbindlichen Nutzungsplan - noch nicht, dass das betreffende Objekt dann auch wirklich als „besonders schutzwürdig“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BauG gilt. Der Grundeigentümer kann vielmehr im Baubewilligungsverfahren (oder auch im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren) immer noch geltend machen, das Objekt sei nicht besonders schutzwürdig, und dann ist über diese Frage dort Beweis zu führen und endgültig zu entscheiden.

Die „Negativwirkung“ des Inventars hat Folgen für das Verfahren, in dem es erlassen wird: weil diejenigen Personen oder Organisationen, die Objekte als besonders schutzwürdig einstufen und entsprechend behandelt haben wollen, im Baubewilligungsverfahren nicht mehr gehört werden können, muss ihnen im Inventarisierungsverfahren Parteistellung zukommen: Die Entwürfe der Inventare sind zu veröffentlichen und Private und vor allem auch Schutzorganisationen, wie z.B. der Berner Heimatschutz, können Antrag stellen, welche Gebäude zusätzlich ins Inventar aufzunehmen seien. Das Fachamt genehmigt die Inventare der Gemeinden, und sein Genehmigungsbeschluss ist wiederum zu veröffentlichen. Wer beantragt hat, ein Objekt sei zusätzlich aufzunehmen, kann gegen den Genehmigungsbeschluss bei der Fachdirektion Beschwerde führen, wenn seinem Antrag nicht entsprochen wurde. Hingegen kann der Grundeigentümer, der sich gegen die Aufnahme seines Gebäudes in das Inventar gewehrt hat, im Inventarisierungsverfahren nicht Beschwerde führen; ihm stehen dann im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren alle Rechtsmittel zu Verfügung.

### Bedeutung für den Berner Heimatschutz

- Ob im Baubewilligungsverfahren über die besondere Schutzwürdigkeit eines Gebäudes (oder eines andern Objekts) überhaupt noch diskutiert wird, entscheidet sich bereits im Inventarisierungsverfahren. Der Berner Heimatschutz muss hier für alle Objekte, die ihm wichtig sind, die Aufnahme ins Inventar beantragen und nötigenfalls Beschwerde führen, denn: Was nicht ins Inventar aufgenommen wird, untersteht dem Schutz von Art. 9 Abs. 2 BauG definitiv nicht, kann also unter Umständen auch abgebrochen werden. Dies ist der entscheidende Unterschied zur bisherigen Bedeutung der Inventare. Gleich ist vorzugehen, wenn die besonders schutzwürdigen Objekte in einem Nutzungsplan festgelegt werden sollen.
- Auch im Baubewilligungsverfahren, das ein inventarisiertes Objekt betrifft, sollte sich der Berner Heimatschutz, wenn ihm das Objekt wichtig ist und eine nachteilige Veränderung oder gar der Abbruch droht, als Partei beteiligen (Einsprache

erheben). Die Baubewilligungsbehörde kann nämlich trotz Aufnahme im Inventar immer noch dem Antrag des Grundeigentümers folgen, wonach das Objekt doch nicht als besonders schutzwürdig zu betrachten sei. Mit der Einsprache hält sich der Berner Heimatschutz auch hier die Beschwerdemöglichkeit offen.

- Ist ein Objekt einmal in einem Nutzungsplan als besonders schutzwürdig bezeichnet, so müsste die Beteiligung am Baubewilligungsverfahren für den Berner Heimatschutz eigentlich nicht mehr unbedingt nötig sein, da der Nutzungsplan und somit die Einstufung als besonders schutzwürdiges Objekt allseitig, d.h. auch für den Grundeigentümer und die Baubewilligungsbehörde, verbindlich ist. Der Grundeigentümer kann jetzt nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg ein Abbruchgesuch stellen und behaupten, das Gebäude sei gar nicht besonders schutzwürdig. Allerdings kann der Berner Heimatschutz ein Interesse daran haben, bei einem Umbau eines solchen Gebäudes am Entscheidungsprozess zur Frage, ob Art. 9 Abs. 2 BauG eingehalten werde, mitwirken zu können.

### Gemeinden haben zehn Jahre Zeit

Die Gemeinden sind gehalten, innert zehn Jahren seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wenigstens für die Bauzonen die besonders schutzwürdigen Objekte in einem Inventar oder in der Nutzungsplanung festzulegen (Art. 152 nBauG). Solange weder ein Inventar nach neuem Recht noch ein Nutzungsplan über die besonders schutzwürdigen Objekte besteht, wird die Frage der besonderen Schutzwürdigkeit wie bisher im Baubewilligungsverfahren geprüft. Sind die Gemeinden aber untätig, so soll diese Prüfung im Baubewilligungsverfahren im Baugebiet nach Ablauf von zehn Jahren nicht mehr zulässig sein - es gäbe dann in der betreffenden Gemeinde keine besonders schutzwürdigen Objekte mehr. Der Grosse Rat nahm an, dass mit dieser „Drohung“ auf die Gemeinden Druck ausgeübt werden könne, damit sie das Inventarisierungs- oder Nutzungsplanverfahren auch tatsächlich zügig an die Hand nehmen. - Bleibt nur zu hoffen, dass diese Annahme richtig war.

Daneben bringt das Gesetzespaket neue Bestimmungen, die den Berner Heimatschutz weniger direkt betreffen. Erwähnt sei:

- Das Koordinationsgesetz stärkt die Stellung der Baubewilligungsbehörde zwecks besserer Abstimmung der vielen, verschiedenen Bewilligungen für ein gleiches Vorhaben.
- Im Planungsrecht sollen Neuerungen bei den Planungszonen, den Zonen mit Planungspflicht und im Erschliessungsrecht für eine Beschleunigung des Planungsprozesses sorgen.
- Im Baubewilligungsverfahren wird die Arbeit zwischen Gemeinden und Regierungsstatthaltern neu aufgeteilt. Die Retouchen am Einspracherecht dürften bestehende Organisationen wie den Berner Heimatschutz kaum berühren. Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters für Ausnahmen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 RPG) ändert an der Arbeit des Berner Heimatschutzes ebenfalls nichts. Hingegen dürfte interessieren, dass auch der Kreis der baubewilligungsfreien Vorhaben vergrössert wird. Z.B. sind Änderungen im Innern eines Gebäudes, die nicht mit einer Nutzungsänderung verbunden sind und keine Änderung des Äusseren bewirken, generell nicht mehr baubewilligungspflichtig, auch wenn ein schutzwürdiges Gebäude davon betroffen ist. Die neue Baubewilligungsfreiheit für Dachflächenfenster (zwei Dachflächenfenster à 0,80 m<sup>2</sup> Fläche pro Hauptdachfläche), Parabolantennen bis 60 cm Durchmesser und Sonnenkollektoren gilt jedoch an besonders schutzwürdigen Objekten oder in Schutzgebieten ausdrücklich nicht (Art. 5 und 6 nBewD).

Fürsprecherin Heidi Walther Zbinden  
Adjunktin beim Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und  
Energiedirektion

